



CH-6061 Sarnen, Postfach 1262, BKD

A-Post

Eidg. Departement für Bildung und Forschung WBF
Herr Frédéric Berthoud
Schwanengasse 2
3003 Bern

Sarnen, 21. November 2018

**Abkommen vom 21. Juni 1999 über die Freizügigkeit (FZA) – Anerkennung von Berufsqualifikationen:
Dienstleistungsfreiheit, Meldeverfahren – Änderungen in Artikel 3 und Anhang 1 der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD, SR 935.011):
Stellungnahme.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Zur titelgenannten Verordnungsänderung nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Ausgangslage

Das Bundesgesetz über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen¹ und die oben erwähnte Verordnung² sind am 1. Oktober 2013 in Kraft getreten. Sie führen ein Meldeverfahren für EU-Bürgerinnen und -Bürger ein, die im Rahmen des FZA in der Schweiz in einem reglementierten Beruf während 90 Tagen pro Kalenderjahr einer Dienstleistungstätigkeit nachgehen. Für sämtliche in der Liste in Anhang I VMD aufgeführten Berufe ist eine Meldung obligatorisch. Diese Liste stützt sich sowohl auf eidgenössische als auch auf kantonale Gesetze, die die betreffenden Berufe reglementieren. Die Kantone wurden mehrmals zu diesem Thema konsultiert, zuletzt im Frühjahr 2014.

¹ BGMD, SR 935.01.

² VMD, SR 935.011.



Das Meldeverfahren ist seit fünf Jahren gültig. Ausgehend von den bisher gemachten Erfahrungen möchte das SBFI nun geringfügige Änderungen am Verordnungstext sowie an der Liste der meldepflichtigen Berufe vornehmen. Die Kantonregierungen wurden mit Schreiben vom 12. September 2018 eingeladen, bis 23. November 2018 dazu Stellung zu nehmen.

Generelle Stellungnahme des Kantons Obwalden:

Im Einklang mit der EDK halten wir fest, dass wir nach Durchsicht aller Unterlagen gegen die beabsichtigten Änderungen unter Vorbehalt der nachfolgenden Bemerkungen und des entsprechenden Formulierungsantrags nichts einzuwenden haben.

II. Neuer Artikel 3 Absatz 2 VMD

Das SBFI beabsichtigt, Artikel 3 VMD durch einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen:

«² In den Fällen nach Artikel 4 BGMD kann das SBFI auf Begleitdokumente zu den Berufsqualifikationen verzichten (Art. 3 Abs. 1 Bst. c und e).»

Für diese Änderung sprechen nach Ansicht des SBFI folgende Gründe: Das Meldeverfahren ermöglicht eine Nachprüfung der Qualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern, wenn der reglementierte Beruf Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit hat (Art. 7 Abs. 4 der Richtlinie 2005/36/EG und Art. 3 BGMD). Gemäss der aktuellen VMD sind jedoch dieselben Dokumente einzureichen, unabhängig davon, ob der Beruf eine Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit hat (Art. 3 BGMD) oder nicht (Art. 4 BGMD). Dies ist wenig sinnvoll, da keine Nachprüfung der Qualifikationen möglich ist, wenn der reglementierte Beruf keine Auswirkung auf die öffentliche Gesundheit oder Sicherheit hat. Ein Teil der eingereichten Dokumente ist damit derzeit überflüssig und findet keine Verwendung. Die vorgeschlagene Anpassung erleichtert das Verfahren und vereinfacht die Arbeit der Behörden auf Bundes- und Kantonsebene.

Selbstverständlich sind insbesondere die Bescheinigungen der rechtmässigen Niederlassung im Herkunftsland und der Abwesenheit eines Entzugs der Berufszulassung (Art. 3 Abs. 1 Bst. b VMD) in jedem Fall weiterhin verlangt.

Stellungnahme des Kantons Obwalden:

Mit der Änderung von Art. 3 Abs. 2 VMD erhält das SBFI die Kompetenz, in Meldeverfahren betreffend Berufe, die nicht die öffentliche Sicherheit oder Gesundheit betreffen, auf das Einreichen bestimmter Begleitdokumente zu verzichten. Es handelt sich dabei um Berufe gemäss Art. 4 des Meldegesetzes (BGMD), welche auch die von der EDK geregelten Unterrichtsberufe (Lehrdiplome, Diplome in Sonderpädagogik) umfassen. Zum Schutz der Institution Schule und der ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler ist es aber zwingend, dass die in Art. 3 Abs. 1 Bst. c und e definierten Begleitdokumente in Meldeverfahren, welche Lehrpersonen oder Berufspersonen im Bereich Sonderpädagogik betreffen, vorgelegt werden. Es kann nicht sein, dass diese Berufe vom Vorwarnmechanismus gemäss RL 2013/55/EG erfasst werden, die entsprechenden Berufsangehörigen im Meldeverfahren gemäss VMD aber vom Einreichen der Berufsausübungsnachweise befreit werden können. Aus diesem Grund ersuchen wir das SBFI, Art. 3 Abs. 2 VMD so zu formulieren, dass die von der EDK geregelten Berufe von der entsprechenden „Kann-Bestimmung“ nicht erfasst werden.

III. Anhang I der VMD

Die Liste der meldepflichtigen Berufe ist anzupassen, um der Entwicklung der Reglementierungen auf Bundes- und Kantonsebene Rechnung zu tragen.

Im Anhang finden Sie den Entwurf des neuen Anhangs I VMD. Die Änderungen betreffen Berufe sowohl in der Zuständigkeit der Kantone als auch des Bundes. Bei den Reglementierungen auf Bundesebene wurden folgende Anpassungen vorgenommen:

- Aufnahme zweier neuer reglementierter Berufe: Umgang mit Kältemitteln³ und Tätigkeiten im Bereich Hängegleiter⁴.
- Bereich Tierschutz: Infolge der Revision der TSchV⁵ wurden die Tätigkeiten im Bereich Tierschutz in einer einzigen Rubrik zusammengefasst.

Bei den kantonalen Reglementierungen beabsichtigt das SBFI folgende Anpassungen:

- Präzisierungen zum kantonalen Geltungsbereich: Es soll präzisiert werden, welche Kantone den Architekten- und den Ingenieurberuf reglementieren. Zwei dieser Kantone verlangen überdies für Tätigkeiten im Bereich Innen- oder Landschaftsarchitektur spezifische Berufskompetenzen. Anhang I VMD soll den Stand der kantonalen Gesetzgebungen widerspiegeln und diese Tätigkeiten sowie die betroffenen Kantone ausdrücklich erwähnen.
- Streichung nicht mehr reglementierter Berufe: Aufgrund einer Gesetzesänderung sind im Kanton Wallis die Berufe Tauchlehrer/in, Höhlenführer/in und Lehrer/in für Flüge und Sprünge mit besonderen Geräten und Hilfsmitteln nicht mehr reglementiert.
- Medizinalberufe: Einige Kantone reglementieren Assistenzberufe im Bereich der Medizinalberufe, obwohl diese per Definition weder selbstständig noch in eigener fachlicher Verantwortung ausgeübt werden können. Die Dienstleistungserbringung im Sinne des FZA deckt jedoch grundsätzlich nur Selbstständige ab. Folglich muss in der rechten Spalte der VMD die Ausweitung des Medizinalberufs auf Assistenzleistungen wie beispielsweise Arztassistent/in aufgehoben werden. In diesen Fällen müssten EU-/EFTA-Bürgerinnen und -Bürger das für das Niederlassungsrecht zur Anwendung kommende Anerkennungsverfahren durchlaufen. Die Entfernung der Bemerkung in der rechten Spalte hat für die Kantone keine materiellen Folgen.

Stellungnahme des Kantons Obwalden:

Mit den vorgesehenen Änderungen sind wir einverstanden.

Schliesslich werden zwei formale Änderungen im Anhang I VMD vorgenommen:

- Verordnungsstruktur: Um die Lesbarkeit zu verbessern, wird die Struktur angepasst; die zwölf Kapitel werden auf neun reduziert. Entsprechend werden einige Berufe verschoben.
- Verweis auf die Internetseite des SBFI: Aufgrund der Komplexität der Reglementierungen hat das SBFI entschieden, Merkblätter zu erarbeiten und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen (www.sbf.admin.ch/diploma > Reglementierte Berufe). Sie zeigen Berufsleuten auf, wie umfassend die Reglementierung ist und ob für ihre Tätigkeit in der Schweiz eine vorgängige Meldung erforderlich ist. Um die Information der Dienstleistungserbringerinnen und -erbringer zu verbessern, möchte das SBFI die reglementierten Berufe, für die ein Merkblatt vorhanden ist, mit einem Stern kennzeichnen.

Stellungnahme des Kantons Obwalden:

Mit den vorgesehenen Änderungen sind wir einverstanden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

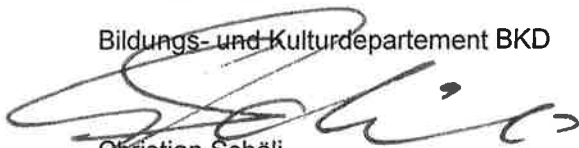
³ Reglementierung eingeführt durch die Verordnung des UVEK vom 28. Juni 2005 über die Fachbewilligung für den Umgang mit Kältemitteln (SR 814.812.38).

⁴ Reglementierung eingeführt durch die Verordnung des UVEK vom 24. November 1994 über Luftfahrzeuge besonderer Kategorien (SR 748.941).

⁵ Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (TSchV, SR 455.1).

Freundliche Grüsse

Bildungs- und Kulturdepartement BKD



Christian Schali
Regierungsrat

Kopie an:

- Departementssekretariate FD, VD, SJD und BRD
- Staatskanzlei (zur Abschreibung des Geschäftes)